

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der hpulcas GmbH, Freiberg

I Liefer- und Zahlungsbedingungen

I Allgemeines

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Durch die Erteilung des Auftrages erkennt der Besteller die Liefer- und Zahlungsbedingungen an. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hierdurch ausdrücklich widersprochen, soweit sie von nachstehenden Bedingungen abweichen. Solche werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Waren gelten diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen als angenommen.
2. Erteilte Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind oder die Lieferung ausgeführt ist.
3. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
4. Aus Irrtümern, Schreibfehlern und anderen offenbaren Unrichtigkeiten kann keine Verbindlichkeit für uns abgeleitet werden.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder anfechtbar sein oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame oder anfechtbare Bestimmung wird durch eine dem Vertragszweck möglichst nahekommende wirksame ersetzt.
6. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem Vertrag bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
7. Wir sind berechtigt die Ansprüche und Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.

II Preise

1. Alle Preise gelten ab Werk. Maßgebend sind die von uns bestätigten, sonst am Versandtag der Ware nach unserer Preisliste gültigen Preise zuzüglich Mehrwertsteuer. Alle Preise verstehen sich ohne Skonto oder andere Abzüge. Vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet.
2. Für Mehrlieferungen auf Wunsch des Bestellers gilt, falls nicht anders vereinbart, unsere allgemeine Preisliste. Zu Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet.

III Versendung, Verpackung

1. Versendung erfolgt unfrei. Bei anderer vertraglicher Vereinbarung bestimmen wir unter Ausschluss eigener Haftungen Versandweg und Beförderungsmittel. Mehrkosten durch andere Wünsche des Bestellers und sonstige Mehrfrachten, auch solche, die durch die besondere

Beschaffenheit des Gutes entstehen, z. B. Sperrgüter, von besonderem Umfang, trägt der Besteller.

2. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Von uns zur Wiederverwertung vorgesehenes Verpackungsmaterial wird zum vereinbarten Wert vergütet, wenn es innerhalb von 4 Wochen, bei Holztrommeln innerhalb von 8 Wochen, in gutem Zustand und mit vollem Inhalt an Füllmaterial franko Freiberg zurückgesandt wird.

IV Abnahme, Gefahrübergang

1. Die Abnahme der Ware erfolgt grundsätzlich in unserem Werk. Wir werden dem Besteller einen Abnahmetermin benennen und zur Abnahme auffordern. Sachliche Abnahmekosten tragen wir, persönliche Reise- und Aufenthaltskosten des Abnahmebeauftragten oder des Bestellers trägt dieser selbst. Für den Fall, dass der Besteller trotz Einladung zum Abnahmetermin aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erscheint oder auf die Durchführung der Abnahme verzichtet, so gilt die Ware vom Besteller als abgenommen, sobald wir dem Besteller die Versandbereitschaft der Ware schriftlich anzeigen, spätestens jedoch sobald die Ware das Werk verlässt.

2. Versandfertig gemeldete Waren müssen sofort abgenommen werden. Ist der Besteller mit der Abnahme der Ware im Verzug, berechtigt uns dies, vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz zu verlangen oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern.

3. Zwischen den Parteien gilt ein pauschaler Schadensersatz in Höhe von 15 % des Kaufpreises für die betroffene Ware als vereinbart. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen, wir sind berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen.

4. Machen wir von einem der in Ziffer 2 bezeichneten Rechte Gebrauch, können wir frei über die Ware verfügen und an deren Stelle einen gleichartigen Gegenstand zu diesen Bedingungen liefern.

5. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, auch bei Auslieferung der Ware im eigenen Fahrzeug, spätestens beim Verlassen des Werkes oder Auslieferungslagers geht die Gefahr auf den Besteller über.

V Lieferung

1. Hindert der Eintritt unvorhersehbarer Umstände uns an der Erfüllung unserer Verpflichtungen und konnten wir dies auch bei Beachtung der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht erkennen oder abwenden, verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang, wenn uns die Lieferung noch möglich ist. Andernfalls erlischt die Lieferverpflichtung für uns. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in jedem Falle ausgeschlossen. Solche unvorhersehbaren Umstände sind insbesondere bei uns oder unseren Unterlieferanten eintretende Betriebsstörungen. Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Betriebsstoffe oder Auswirkungen von Arbeitskämpfen, auch bei Dritten. Bekannt gewordene leistungshindernde Umstände werden wir dem Besteller unverzüglich mitteilen. Solchen unvorhersehbaren Umständen steht höhere Gewalt gleich und ferner alle Umstände, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z. B. währungs- und handelspolitische sowie sonstige hoheitliche Maßnahmen.

2. Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich und nur annähernd. Lieferfristen zählen erst ab Klärung aller die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Fragen, frühestens ab unserer Auftragsbestätigung.

3. Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht ausdrücklich gegenteiliges vereinbart ist. Bei Verzögerungen von Teilleistungen kann der Besteller keine Rechte wegen der übrigen Teilmengen geltend machen.

4. Die Abschreibung von Abrufen erfolgt unverbindlich nach Maßgabe der vorgenommenen Lieferungen. Wird über die Bestellmenge hinaus abgerufen, sind wir berechtigt, den Überschuss zu streichen oder diesen zum Tagespreis der Ablieferung zu berechnen.

5. Unter- und Überlieferungen durch uns bis zu 10 % der vorgesehenen Menge sind zulässig.

VI Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 14 Tagen rein netto Kasse ab Rechnungsdatum. Bei Fristüberschreitung kommt der Besteller ohne gesonderte Mahnung in Zahlungsverzug. Bessere Zahlungsbedingungen oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Skonto gelten nur dann, wenn dies vertraglich oder auf der Rechnung ausdrücklich vermerkt ist.

2. Skonto wird in jedem Fall - auch bei anderem Vermerk auf der Rechnung - nur gewährt, wenn sämtliche fälligen Zahlungsverpflichtungen des Bestellers aus früheren Lieferungen restlos erfüllt sind.

3. Diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel werden ausschließlich zahlungshalber angenommen und nur bei vorheriger entsprechender Vereinbarung. Mit der Wechselhergabe kann eine Inanspruchnahme von Skonto nicht verbunden werden. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und abzüglich der Auslagen mit Wertstellung zu dem Tage, an dem wir den Gegenwert erhalten. Diskont- und Bankspesen sind vom Besteller sofort zu zahlen. Wir übernehmen keine Gewähr für rechtzeitige Vorlegung oder Protesterhebung. Nach Verzugseintritt sind wir berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BGB zu berechnen. Des Weiteren haben wir Anspruch auf die Verzugs pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens gemäß § 288 Abs. 4 BGB bleibt vorbehalten.

4. Unsere gesamten Forderungen werden sofort und unabhängig von der Laufzeit etwa herein-genommener und bereits gutgeschriebener Wechsel oder sonstiger Zahlungsvereinbarungen fällig, wenn eine Zahlungsbedingung uns gegenüber nicht eingehalten wird oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. In jedem dieser Fälle sind wir berechtigt, nach unserer Wahl ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, nach angemessener Nachfrist vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz zu fordern.

5. Bei Teillieferungen aus einem Auftrag gilt jede Teillieferung als ein Geschäft für sich. Wenn der Besteller seinen Verpflichtungen hinsichtlich einer Teillieferung nicht nachkommt, sind wir neben den Rechten aus Ziff. 4 von weiteren Lieferungen befreit.

6. Gegen unsere Forderungen gegen den Besteller kann dieser nur mit solchen Forderungen gegen uns aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurück-behaltungsrecht steht dem Besteller nicht zu.

7. Verzögerungen, zusätzliche Kosten oder andere Schwierigkeiten bei der Transferierung unseres Forderungsbetrages in die Bundesrepublik Deutschland gehen zu Lasten des Bestellers. Kann der vereinbarte Zahlungsweg nicht eingehalten werden, erfolgt anderweitige Zahlung nach unserer Wahl.

VII Maße, Gewichte, Güte

1. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind gem. bestehender Übung oder DIN zulässig.
2. Die Gewichte werden in bei uns betriebsüblicher Weise festgestellt. Unsere Angaben darüber bei der Lieferung sind maßgebend, es sei denn, sie sind offensichtlich unrichtig. Für die Anzahl der in der Rechnung angegebenen Packeinheiten und die sie danach enthaltenden Einzelstücke wird Gewähr nicht übernommen.

VIII Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis der Besteller alle Forderungen, die aus der Geschäftsverbindung entstanden sind, erfüllt hat, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo bezahlt hat.
2. Für die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes im Falle des Zahlungsverzuges oder der Gefährdung des Eigentumsanspruches ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich.
3. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind dem Besteller untersagt. Von einer Pfändung oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes von uns aufgewendet werden.
4. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch die Verarbeitung entstehenden neuen Fabrikate. Während und auch nach der Verarbeitung ist der Besteller für uns Verwahrer der neuen Sache. Bei jeder Verbindung bzw. Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren. Für die aus der Verbindung bzw. Verarbeitung entstehenden neuen Sachen gilt das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
5. Der Besteller darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und nur so lange, wie er mit keiner Verpflichtung uns gegenüber im Verzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gem. Ziff. 6 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.
6. Jede Forderung des Bestellers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware wird bereits jetzt an uns abgetreten und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren nach der Verbindung bzw. Verarbeitung veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware.
7. Der Besteller ist berechtigt die abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen und notfalls gerichtlich durchzusetzen (gewillte Prozessstandschaft). Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung an uns seinem Abnehmer bekannt zu geben. Gerät der Besteller mit einer Verpflichtung uns gegenüber in Verzug, ist dadurch diese Einzugsermächtigung sofort widerrufen. Der Besteller

ist in diesem Falle verpflichtet, die Abtretung gem. Ziff. 6 sofort seinem Schuldner anzuzeigen und uns eine Liste der Schuldner der gemäß Ziff. 6 abgetretenen Forderungen zu übersenden.

8. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 % und befindet sich der Besteller uns gegenüber mit keiner Verpflichtung in Verzug,

sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

9. In jedem Fall, der in Ziff. VI 4 bezeichneten Fälle, sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Waren zu versagen und Rückgabe derselben oder Übertragung des mittelbaren Besitzes daran auf Kosten des Bestellers zu verlangen. Der Besteller ermächtigt uns schon jetzt, die gelieferte Ware aufzusuchen und wegzunehmen.

IX Mängelrügen

1. Mängelrügen aller Art sowie Unterlieferungen oder unrichtige Lieferungen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Erfolgt dies später als 8 Tage nach Empfang der Ware, sind Ansprüche daraus gegen uns ausgeschlossen. Es sei denn, sie waren auch bei sorgfältiger Untersuchung der empfangenen Waren nicht erkennbar. Einer Mängelrüge sind Inhaltsetiketten oder der Sendung beiliegende Kontrollzettel beizufügen.

2. Transportschäden oder auf dem Transport abhanden gekommene Waren berechtigen nicht zu Mängelrügen und berühren unseren Zahlungsanspruch nicht. Der Besteller hat unverzüglich nach Schadensfeststellung eine Tatbestandsaufnahme bei der zuständigen Stelle zu veranlassen.

3. Bei begründeten Beanstandungen wird kostenlos und frachtfrei ursprünglicher Empfangsstation Ersatz geliefert. Bei Gütemängeln jedoch nur, wenn die fehlerhaften Stücke zurückgegeben werden. Ersatz erfolgt Gewicht gegen Gewicht. Nach unserer Wahl erfolgt statt Ersatzlieferung Nachbesserung ggf. an Ort und Stelle des Bestellers oder eines Dritten. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ein Anspruch auf weitere Ersatzlieferung besteht nicht.

4. Wir behalten uns das Recht zur Rücknahme der bemängelten Ware bei Rückzahlung des Kaufpreises an Stelle von Nachbesserung oder Nachlieferung vor.

X Werkverträge

1. Die an uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände werden von uns nicht überprüft, ob sie mängelfrei sind und ob eine Veredlung möglich ist. Eine Verpflichtung zu einer solchen Überprüfung besteht nur für den Auftraggeber. Er ist verpflichtet, nur einwandfreies Vormaterial bereitzustellen. Bei festgestellten Mängeln, mag sich die Feststellung auch nur auf Teilbereiche beziehen, kann die gesamte Lieferung von uns zurückgewiesen werden. Auf unsere Anforderung hat der Auftraggeber jederzeit die einwandfreie Qualität des angelieferten Vormaterials nachzuweisen.

2. Bei Reklamationen beschränkt sich unsere Haftung auf eine kostenlose Wiederholung der Lohnarbeit oder auf die Erstattung des Lohnbearbeitungsentgelts für die anerkannte Reklamation.

XI Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Mängeln, Verzug, Falschlieferungen, Unmöglichkeit und sonstiger Pflichtverletzungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, einer ausdrücklich durch uns schriftlich erklärten Garantie oder zugesicherten Eigenschaft oder im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) durch uns. Im letzten Fall (Verletzung von Kardinalspflichten) ist der Schaden der Höhe nach begrenzt auf einen Betrag der den typischerweise bei Geschäften der fraglichen Art entstehenden Schaden abgedeckt.
2. Vorgenannte Haftungsausschlüsse bzw. Haftungseinschränkungen gelten gleichermaßen für unsere Angestellten bzw. Betriebsangehörigen und unsere Erfüllungsgehilfen.

XII Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist Freiberg. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist Freiberg0.
2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.